

Verzeichnis der Vorstandsmitglieder:

Geschäftsführender Vorstand:

Klaus Wamhof (Vorsitzender)
Brigitte Otto
Maria Kaminski

Gesamtvorstand:

Heinz-Otto Babilon
Frauke Bäcker-Schmeing
Hinrich Haake
Friedemann Pannen
Walter Poggemann
Günter Sandfort
Reinhard Schlüter
Norbert Wischmeyer
Dietrich Witte

Geschäftsführer:

Heiner Böckmann

SATZUNG

in der Fassung vom 26. August 2009

Präambel:

Die Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Gemeinde ist Zeugnis von Gottes Liebe zur Welt, das der Kirche aufgetragen ist. Sie nimmt sich besonders der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an, gewährt ihnen Beratung und Hilfe und sucht die Ursachen von Notständen zu beheben. Die Heilpädagogische Hilfe Osnabrück ist diesem Auftrag verpflichtet.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Heilpädagogische Hilfe Osnabrück e.V. Er hat seinen Sitz in Osnabrück und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Osnabrück unter der Nr. VR 1032 eingetragen.

§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Bildung und Berufsbildung, die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
2. Der Verein verwirklicht die vorgenannten Satzungszwecke durch Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr.1 AO an die dem Unternehmensverbund „Heilpädagogische Hilfe Osnabrück“ angeschlossenen steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Auch darf der Verein gemäß § 58 Nr. 2 AO seine Mittel teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecke zuwenden, die zum Unternehmensverbund „Heilpädagogische Hilfe Osnabrück“ gehören.
3. Die Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderung umfasst auch deren Beratung und die Beratung ihrer Angehörigen. Dazu kann der Verein entsprechende Angebote schaffen. Ferner darf der Verein auch Werkstätten, Wohnheime und ambulante Angebote für Menschen mit Behinderungen betreiben bzw. unterhalten sowie Hilfen für Menschen mit Assistenzbedarf anbieten.
4. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Satzungszwecks dienen. Insbesondere kann er zu diesem Zweck auch Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3 – Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Soweit Mitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie einen Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied im Bundesverband Evangelischer Behindertenhilfe e. V. sowie im Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V. und dadurch mittelbar dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die gewillt sind, in ideeller und materieller Hinsicht die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Gesamtvorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann jederzeit zum Quartalsschluss erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit 2/3 Stimmenmehrheit der Erschienenen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied auszuschließen, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand bleibt.

§ 5 - Mitgliedsbeitrag

Der Mindest-Mitgliedsbeitrag wird zurzeit auf 12 Euro festgelegt. Er ist bis zum 31. März des Jahres zu zahlen. Er kann mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 – Der geschäftsführende Vorstand

1. Der Gesamtvorstand wählt den 1. Vorsitzenden in geheimer Wahl. Weiterhin werden zwei Personen gewählt, die zusammen mit dem 1. Vorsitzenden den geschäftsführenden Vorstand bilden.
2. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ordnungsgemäß neu gewählt wird. Jeweils zwei der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten als gesetzliche Vertreter den Verein gerichtlich und außergerichtlich (nach § 26 BGB).
3. Mitarbeiter der Heilpädagogischen Hilfe Osnabrück können nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden, da sie nicht Aufsichtsfunktionen über ihre eigene Arbeit ausüben können.

§ 8- Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und zehn weiteren Mitgliedern. Davon darf nur ein Mitglied Mitarbeiter der Heilpädagogischen Hilfe Osnabrück sein. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen einer christlichen Kirche und in der überwiegenden Zahl der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers angehören.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in folgender Zahl und durch folgende Institutionen für die Dauer von drei Jahren berufen oder gewählt:
 - a) drei Mitglieder werden durch die evangelische Kirche über den Superintendenten des Ev.-luth. Kirchenkreises Osnabrück delegiert,
 - b) drei Mitglieder werden durch die katholische Kirche über den Diözesancaritasdirektor der Diözese Osnabrück delegiert,
 - c) ein Mitglied wird durch die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Osnabrück e. V., aus deren Mitgliedern delegiert,
 - d) ein Mitglied wird durch die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Melle e.V., aus deren Mitgliedern delegiert,
 - e) ein Mitglied wird durch die Spastikerhilfe Osnabrück e. V. aus deren Mitgliedern delegiert,
 - f) ein Mitarbeitervertreter wird durch die Mitarbeiter der Heilpädagogischen Hilfe Osnabrück gewählt,
 - g) drei Vertreter werden durch die Mitgliederversammlung der Heilpädagogischen Hilfe Osnabrück aus seinen Mitgliedern gewählt.
3. Der Gesamtvorstand wird vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.
4. In den Gesamtvorstand sollen nach Möglichkeit Personen berufen werden, die aufgrund ihrer Lebens- oder Berufserfahrung die Zwecke des Vereins fördern können.
5. Nach Vollendung des 70. Lebensjahres stellen die Mitglieder des Gesamtvorstandes ihr Amt zur Verfügung, bleiben jedoch bis zur turnusgemäßen Neuwahl im Amt.

Im Einzelfall kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von dieser Regelung abgesehen werden.

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden des Vorstandes, unter dessen Leitung sie stattfindet, einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden binnen einer Woche einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins dieses unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen.
2. Die Mitglieder sind 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl und die Abberufung von drei Vorstandsmitgliedern gemäß § 8.2.g.,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstandsvorsitzenden,
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Auflösung des Vereins.
4. Eine Beschlussfassung zu d) und e) erfordert $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Erschienenen und die Mehrheit des Gesamtvorstandes. Im übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. In der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse enthält und von dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterschrieben sein muss. Das Protokoll ist in der nächsten folgenden Versammlung zu genehmigen.

§ 10 - Organisationsplan

Der Organisationsplan, der vom Gesamtvorstand beschlossen wird, legt Pflichten und Rechte des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführers fest.

§ 11 Geschäftsführer

Der Verein hat einen hauptberuflichen Geschäftsführer. Dieser nimmt an allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes beratend teil.

§ 12 - Prüfung des Rechnungsabschlusses

Die Kassen- und Buchführung ist von einer dazu berufsmäßig geeigneten Person zu überprüfen und das Ergebnis in einem Bericht zusammenzufassen und zu testieren.

§ 13 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Ev.-luth. Gesamtverband Osnabrück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.